

**Malte Jörg Uffeln**  
Ehrenamtlicher Justiziar des Chorverbandes der Pfalz e.V.  
Mitglied im Bundesvorstand des Hessischen Sängerbundes e.V.  
Ehrenamtlicher Justiziar des Fachverbandes der  
Shantychöre in Deutschland e.V.  
Ringstraße 26  
36396 Steinau an der Straße  
www.maltejoerguffeln.de

## Über den Umgang mit Chorleiterverträgen in der Corona- Krise 2020

(Bearbeitungsstand 06.04.2020 13.30 Uhr)

### I. Aus Schreiben von Vereinen in der Corona-Krise

„... Wir haben wegen der Corona-Krise und den Warnungen des Robert- Koch-Instituts unseren Probenbetrieb mit unserem Männerchor ( viele Sänger sind im Alter der Risikogruppen) einstellen müssen. Müssen wir das Chorleiterhonorar weiter zahlen ?“

„... Wir sind jetzt in Absprache mit unserem Chorleiter dazu übergegangen „Fern-Proben“ zu machen über digitale Wege. Der Chorleiter bereitet ein Chorwerk auf, singt die einzelnen Strophen für die Stimmen und stellt und das so einstudierte Werk in Form von mp3 Dateien zur Verfügung, so dass jeder Sänger dann mit den Noten das Werk einüben kann. Müssen wir das volle Chorleiterhonorar zahlen ?

„... Wir haben keine Proben mehr. Wir bekommen Stücke zur Verfügung gestellt mit Links auf Chorwerke auf Youtube, die wir dann jeder individuell einsingen können.“

„... Ausgelöst durch die Corona-Pandemie fanden in den Monaten März und April keine Chorproben statt. Ein kleiner Verein wie wir zahlt im Monat 300 € Dirigentengehalt. Für unseren Verein ist das sehr viel Geld, das in unserer Kasse ein Loch reißt. Kann uns der Chorverband da helfen, einen Zuschuss geben ?“

### II. Zur Rechtslage

Chorleiterverträge werden in der Vereinspraxis entweder **mündlich** oder **schriftlich** , meist unter Verwendung des Muster – Chorleiter- Vertrages des DCV ( vgl. dazu [https://www.cvnrw.de/fileadmin/user\\_upload/dokumente/recht/chorleiter-mustervertrag.pdf](https://www.cvnrw.de/fileadmin/user_upload/dokumente/recht/chorleiter-mustervertrag.pdf); ) geschlossen. In der Vereinspraxis gibt es die unterschiedlichsten Fallgestaltungen

Wir unterscheiden in der Vereinspraxis

- den „**Hobby- Chorleiter**“, der entweder “nur“ Aufwendungsersatz nach § 670 BGB oder pauschalen Aufwendungsersatz im Rahmen der steuerliche zulässigen Höchstgrenzen der Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr. 26 EStG ( steuerfreier Aufwendungsersatz bis € 2.400,00 / Jahr);

- den „ **Mini- Job- Chorleiter** “, mit dem regelmäßig ein Arbeitsvertrag nach § 611 a BGB besteht, bei dem der Verein Meldepflichten zur Minijob-Zentrale ( vgl. [https://www.minijob-zentrale.de/DE/00\\_home/node.html](https://www.minijob-zentrale.de/DE/00_home/node.html)) und der Künstlersozialkasse ( vgl. <https://www.kuenstlersozialkasse.de/>) und Beitragsabführungspflichten zu erfüllen hat;
- den „ **Freiberufler- Chorleiter**“ mit zwei oder mehreren Chören, mit dem regelmäßig ein mündlicher Handschlag-Vertrag oder ein schriftlicher Chorleitervertrag nach DCV- Muster – ein Dienstvertrag nach § 611 BGB – besteht;
- den **beamteten oder angestellten Freiberufler- Chorleiter mit einer genehmigungsfreien oder genehmigungspflichtigen Nebentätigkeit** auf der Grundlage eines Dienstvertrages nach § 611 BGB.

Zum Thema Chorleiter- Rechtsfragen vgl. auch meine Veröffentlichungen, insbesondere Chorleiter- Rechtsfragen 2016, veröffentlicht auf [www.maltejoerguffeln.de](http://www.maltejoerguffeln.de).

Eigen ist allen Vertragstypen aktuell, dass der Chorleiter wegen der Regelungen der Verordnungen der Bundesländer zur Bekämpfung des Corona- Virus (exemplarisch s.a. <https://www.hessen.de/fuer-buerger/corona-hessen/verordnungen-und-allgemeinverfuegungen>; <https://corona.rlp.de/de/startseite/>; <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>; <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/erlasse-und-allgemeinverfuegung/erlasse-und-allgemeinverfuegung-185856.html>) aktuell

- seine zugesagten Dienste ( § 611 BGB ) nicht erfüllen kann;
- seinen Arbeitspflichten ( § 611 a BGB ) nicht nachkommen kann.

Die Verordnungen zur Bekämpfung des Corona- Virus sehen insbesondere Kontaktbeschränkungen zu Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands vor.

Aufenthalte im öffentlichen Raum sind vielfach nur alleine, mit einer weiteren nicht im eigenen Haushalt lebenden Person oder im Kreise der Angehörigen des eigenen Hausstands gestattet.. Bei Begegnungen mit anderen Personen ist ein Mindestabstand von meist 1,5 m einzuhalten.

Chorproben sind daher aktuell ( 6.4.2020 13.00 h ) und auch bis auf weiteres nicht mehr zulässig. Wird gegen die Vorschriften über die Kontaktbeschränkung verstoßen, kann ein Bußgeld je Einzelfall von € 200,00 von der zuständigen Behörde festgesetzt werden

### **III. Chorleiterverträge und Corona- Krise 2020**

Die Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus enthalten gesetzliche Verbote ( Kontaktbeschränkungen, Kontaktsperren), kraft derer Chorleiterverträge in der Zeit der Corona- Krise auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen zwischen Chorleiter und Verein weder von dem Chorleiter ( Erbringung der zugesagten Dienste) , noch von dem Verein ( Abruf der Dienstleistung, Abruf der Arbeit) erfüllt werden können.

Die Geschäftsgrundlage zwischen Chorleiter und Verein ist gestört auf Grund von gesetzlichen Verboten. Keine der Vertragsparteien hat i.ü. bei dem Abschluss des Chorleiters an die „ Corona-Krise“ gedacht.

Die Störung der Geschäftsgrundlage ist also in der überwiegenden Vielzahl der Fälle „ objektiver Natur“.

Nach meiner Meinung kann hier mit §§ 313, 242 BGB in der Corona – Krise gearbeitet werden, um für beiden Parteien, Chorleiter und Verein eine sachgerechte Lösung für die Zeit nach der Corona- Krise zu erreichen. Fakt ist ja in der Vielzahl der Fälle, dass Verein und Chorleiter ein erfolgreiches Vertragsverhältnis in jedem Fall fortsetzen wollen,

Die Bestimmungen lauten wie folgt:

#### **§ 313 BGB Störung der Geschäftsgrundlage**

(1) Haben sich Umstände, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert und hätten die Parteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten, so kann Anpassung des Vertrags verlangt werden, soweit einem Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann.

(2) Einer Veränderung der Umstände steht es gleich, wenn wesentliche Vorstellungen, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, sich als falsch herausstellen.

(3) Ist eine Anpassung des Vertrags nicht möglich oder einem Teil nicht zumutbar, so kann der benachteiligte Teil vom Vertrag zurücktreten. An die Stelle des Rücktrittsrechts tritt für Dauerschuldverhältnisse das Recht zur Kündigung.

#### **§ 242 BGB Leistung nach Treu und Glauben**

Der Schuldner ist verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern

Auf Grund der Corona- Krise erfolgen hier durch die landesrechtlichen Verordnungen zur Bekämpfung des Corona- Virus Eingriffe von hoher Hand in die bestehenden Chorleiterverträge ( Dienstverträge nach § 611 BGB, Arbeitsverträge nach § 611 a BGB) bzw. Chorleiteraufwendungsersatzvereinbarungen ( §§ 662 ff BGB mit Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB).

#### IV. Konkrete Lösungen für Chorleiterverträge in der Corona- Krise

§ 313 BGB bietet als Lösungsmodell die **konsensuale Anpassung des Chorleitervertrages** unter besonderer Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls an.

Der Chorleiter und der Vorstand des Vereins nach § 26 BGB müssen miteinander reden – in Corona- Zeiten in Form einer Telefonkonferenz oder einer Videokonferenz oder im Rahmen eines persönlichen Gesprächs unter Einhaltung der Verhaltensempfehlungen des Robert- Koch- Institutes ( Abruf unter [www.rki.de](http://www.rki.de)).

Es ist darüber zu diskutieren, wie die ausgefallenen und noch ausfallenden Chorproben nach der Corona- Krise nachgeholt werden können und der Entgelt- ,/Verdienstausfall des Chorleiters kompensiert werden kann.

Das Entgelt / Honorar des Chorleiters kann auch in der Corona- Krise zur Sicherung der Existenz des Chorleiters weiter gezahlt werden. Im Gegenzug sollte der Chorleiter ein,, Nachholen der ausgefallenen Chorproben“ mit dem Verein abstimmen, entweder durch

- Verlängerung der üblichen i.d.R. wöchentlichen Chorprobe um 1 h oder mehr,
- Kompensation durch ein Chorwochenende oder einen Chorworkshop des gesamten Chores;
- Kompensation der ausgefallenen Chorproben durch gesonderte zusätzliche Stimmproben für einzelne Stimmen
- digitale Chorproben durch didaktisch vom Chorleiter aufbereitet mp3 Dateien für die einzelnen Stimmen

Dies sind „nur“ einige Kompensationslösungen. Sie sind sicherlich noch kreativer als ich.

Die Dachverbände des Chorwesens in Deutschland sind nach meiner Sicht nicht verpflichtet ausfallende Chorleiterhonorare zu kompensieren, weder auf der Seite der Chorleiter, noch auf der Seite der Vereine.

Würde dies erfolgen, so könnten sich gemeinnützigkeitsrechtliche Probleme des Dachverbandes ergeben, da dieser nicht unmittelbar im Rahmen von Schuldversprechen ( § 780 BGB) Verbindlichkeiten seiner Mitgliedsvereine befriedigen darf.

## V. Hilfen für Chorleiter in Form von Solo- Selbständigen

Hauptberufliche Chorleiter sind in der Regel freiberuflich tätig. Damit dürften Sie zum Kreis der sogen. Solo-Selbständigen gehören.

Diese können in der Corona..- Krise für ihren Verdienstaussfall staatliche Hilfen in Anspruch nehmen.

Einen Überblick über staatliche Hilfen für Solo- Selbständige in der Corona- Krise gibt es hier:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/soforthilfen-beschlossen-1733604>

<https://bundemusikverband.de/covid-19/>

<https://www.cv-rlp.de/aktualisierte-informationen-zu-corona/>

<https://www.wirtschaft.nrw/pressemitteilung/nrw-soforthilfe-2020-fuer-kleinbetriebe-freiberufler-und-solo-selbststaendige>

<https://www.s-chorverband.de/2020/03/informationen-zum-corona-virus/>

Haben Sie Rückfragen ?

Bitte per Whats App oder über SMS an Malte Jörg Uffeln + 49 152- 2169 36 72

Kommen Sie gesund durch die Corona- Krise!

Ihr

Malte Jörg Uffeln

[www.maltejoerguffeln.de](http://www.maltejoerguffeln.de)